

Energiefondsreglement der Gemeinde **Tübach**

vom Gemeinderat erlassen am 18.12.2012
mit Änderungen vom 02.11.2018



Inhaltsverzeichnis

Kapitel, Sachverhalt	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	1
Finanzierung	2
Zuständigkeit	3
Energieberatungsstelle	4
II. Voraussetzungen der Förderung	
Grundsatz	5
Sachliche Voraussetzungen	6
III. Förderung	
Unterstützte Massnahmen	7
Beiträge	8
Massnahmenkombinationen	9
IV. Ausrichtung der Beiträge	
Grundsätze	10
Form	11
Begrenzung	12
Abzug von Drittleistungen	13
Auflagen und Bedingungen	14
Rückforderung von Beiträgen	15
Verjährung	16
Auskunft	17
V. Schlussbestimmungen	
Vollzugsbestimmungen und Inkrafttreten	18
Referendum und Genehmigung	19

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art.3 des Gemeindegesetzes vom 21.April 2009, Art. 26c des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000 sowie Art.34 der Gemeindeordnung vom 25.März 2011 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds,
- b) die Energieberatung sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Tübach im Bereich Energie.

Art.2

Finanzierung

Zur Finanzierung des Energiefonds können eingesetzt werden:

- a) Jährliche Einlagen aus der laufenden Rechnung der politischen Gemeinde Tübach von bis zu CHF 50'000. Sie wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.¹
- b) Ausserordentliche Beiträge aus der laufenden Rechnung der Gemeinde Tübach gemäss Beschluss des Gemeinderats.²
- c) Allfällige Beiträge Dritter.

Art.3

Zuständigkeit

Der Gemeinderat verwaltet den Energiefonds.

Art.4

Energieberatungsstelle

Die Gemeinde Tübach nutzt das Beratungsangebot der Energieagentur St.Gallen GmbH. Der Gemeinderat kann auch eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

Der Gemeinderat überträgt der Energieagentur St. Gallen GmbH den Vollzug der Förderungsprogramme. Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Gemeinderat kann die im Zusammenhang mit dem Vollzugs dieses Reglementes bei der Energieagentur St. Gallen GmbH anfallenden Kosten dem Energiefonds belasten.

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, können Beiträge aus dem Energiefonds gesprochen werden.

II. Voraussetzungen der Förderung

Art.5

Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Gemeinderat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden,
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie,
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie,

¹ Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags durch die Bürgerschaft.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags durch die Bürgerschaft.

d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des Tübacher Energiekonzeptes.

Der Gemeinderat kann weitere Massnahmen, die dem Ziel der 2'000 W/1t CO₂-Gesellschaft dienen, fördern.

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

Art.6

Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Tübach ausgeführt oder der Gemeinderat misst ihr besondere Bedeutung für die Gemeinde Tübach zu,
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar,
- e) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung des Gemeinderates begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

III. Förderung

Art.7

Unterstützte Massnahmen

Die Gemeinde kann Beiträge leisten an:

- a) die Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden, sofern der für eine Förderung durch das Gebäudeprogramm notwendige Mindestförderbeitrag nicht erreicht wird;
- b) Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung;
- c) Erdsonden zu Heizzwecken;
- d) Anlagen zur Wärmerückgewinnung;
- e) den Ersatz elektrisch betriebener Geräte mit hohem Stromverbrauch durch Geräte mit hoher Energieeffizienz;
- f) Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle, Umweltwärme, Sonnenenergie oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen;
- g) Vorhaben, die zu einer effizienten Energieversorgung der Gemeinde beitragen.

Art. 8

Beiträge

Der Gemeinderat legt Pauschalbeiträge zur Förderung der Massnahmen fest.

Art. 9

Massnahmenkombinationen

Der Gemeinderat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art.10

Grundsätze

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn das Abnahmeprotokoll oder die Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens vorliegt. Die Auszahlung für Stromeffizienzmassnahmen wird pro Kampagne separat geregelt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Art.11

Form

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art.12

Begrenzung

Der Gemeinderat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.

Art.13

Abzug von Drittleistungen

Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art.14

Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf,
- b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse,
- c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist,
- d) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke.

Art.15

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
- c) Auflagen verletzt werden,
- d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

Zurückgeforderte Beiträge sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitragsausrichtung zu verzinsen. Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszinssatz für Staatssteuern.

Art.16

Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem der Gemeinderat vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

Art.17

Auskunft

Der Gemeinderat erteilt Mieterinnen und Mietern, die eine Mietzinserhöhung angezeigt erhalten, der energetische Verbesserungen zu Grunde liegen, auf Gesuch hin Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert worden sind.

V. Schlussbestimmungen

Art.18

Vollzugsbestimmungen und Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Inkrafttreten.

Art.19


Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigungsvermerk

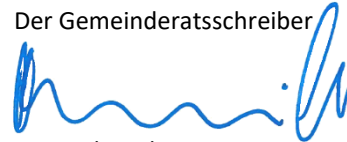
9327 Tübach, 18.12.2012

GEMEINDERAT TÜBACH SG
Der Gemeindepräsident



Michael Götte

Der Gemeinderatsschreiber



Reto Schneider

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14.01.2013 bis 22.02.2013.

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Gemeinderat am 2. November 2018 beschlossenen Änderungen wurden vom Gemeinderat nach Ablauf der Referungsfrist per 7. Januar 2019 in Kraft gesetzt.